

Sprengnetter Akademie | Postfach 1430 | 53478 Sinzig

**Besondere Regelungen für die Prüfung
„Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“**

(veröffentlicht am 01.11.2011)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Ziel der Prüfung	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Prüfung	2
§ 4 Prüfungsumfang und Hilfsmittel	2
§ 5 Prüfungsgebiete	2
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Zertifikat/Bezeichnungsberechtigung	3
§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen.....	3
§ 9 Pflichten des/der geprüften MarktWert-Makler/in	3
§ 10 Widerruf der Bezeichnungsberechtigung	3
§ 11 Allgemeine Regelungen	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse besitzt,

1. Marktwertermittlungen für
 - Ein- und Zweifamilienhäuser,
 - Mehrfamilienhäuser und
 - Wohnungseigentumeohne wesentliche Besonderheiten (Standardimmobilien) zu erstellen,
2. entsprechende Marktwertermittlungen auf Plausibilität zu überprüfen und
3. in Bewertungsfragen zu Standardimmobilien zu beraten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Teilnahme an der 3-tägigen Ausbildung zum/zur "Geprüfte/n MarktWert-Makler/in" der Sprengnetter Akademie.
2. Mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Immobilienmakler.

§ 3 Prüfung

Die Prüfung findet im Rahmen der 3-tägigen Ausbildung zum/zur "Geprüfte/n MarktWert-Makler/in" der Sprengnetter Akademie statt. Die Anmeldung zur Prüfung hat bis spätestens 5 Tage vor der Prüfung bei der Sprengnetter Akademie zu erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen (vgl. § 2):

1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über die einjährige praktische Tätigkeit als Immobilienmakler;
2. Gewerbeerlaubnis (§ 34 GewO)

§ 4 Prüfungsumfang und Hilfsmittel

Die Bearbeitungszeit der Prüfung ist auf maximal eine Zeitstunde begrenzt. Bei Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 5 Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete werden dem Inhalt des in § 2, Ziffer 1 genannten Ausbildung entnommen. Sie umfassen im Einzelnen:

1. Rechtliche, wirtschaftliche, bewertungstheoretische und praktische Grundlagen der Marktwertermittlung von Standardimmobilien;
2. Ermittlung der für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Daten;
3. Aufbau und Inhalt von nachvollziehbaren Marktwertermittlungen von Standardimmobilien ohne wesentliche Besonderheiten.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Abweichend von den allgemeinen Regelungen für Prüfungen der Sprengnetter Akademie wird die Prüfung vom Referenten der unter § 2, Ziffer 1 genannten Ausbildung durchgeführt. Dieser ist grundsätzlich Mitglied des Prüferpools der Sprengnetter Akademie.

(2) Abweichend von den allgemeinen Regelungen für Prüfungen der Sprengnetter Akademie ist der Prüfer alleine beschlussfähig.

§ 7 Zertifikat/Bezeichnungsberechtigung

Nach Erfüllen aller Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 2) und erfolgreich bestandener Prüfung darf folgende Bezeichnung (z.B. im Briefkopf) drei Jahre lang, gerechnet vom Tag der bestandenen Prüfung, geführt werden:

„Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“.

Dieser Zeitraum verlängert sich um drei Jahre, wenn spätestens mit Ablauf des 3ten Jahres nach der Prüfung die Wissensstandsaktualisierung durch den Besuch des eintätigen Seminars „Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Wissensaktualisierung“ bei der Sprengnetter Akademie nachgewiesen wird. Zu diesem Seminar ist eine aktuelle Marktwertermittlung für eine Standardimmobilie vorzulegen. Nach Ablauf des 3ten Jahres nach einer Wissensaktualisierung erfolgt die Verlängerung des Zeitraums um jeweils weitere 3 Jahre wiederum durch den Seminarbesuch und die Vorlage einer aktuellen Marktwertermittlung (Kurzbewertung, Online-Wertexpertise).

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung kann der/die Prüfungsteilnehmer/in freigestellt werden, wenn er/sie den Abschluss

GIB Sprengnetter Akademie
oder

GIS Sprengnetter Akademie

besitzt.

§ 9 Pflichten des/der geprüften MarktWert-Makler/in

Ein/e „Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“ ist verpflichtet, seine/ihre Tätigkeit in Bezug auf die Marktwertermittlung von Immobilien persönlich, gewissenhaft und, soweit von den jeweils angesprochenen Verkehrskreisen erwartet, unabhängig und unparteiisch vorzunehmen.

§ 10 Widerruf der Bezeichnungsberechtigung

Die Sprengnetter Akademie kann die Bezeichnungsberechtigung widerrufen, wenn bekannt wird, dass schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Pflichten eines/einer „Geprüften MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“ vorliegen.

§ 11 Allgemeine Regelungen

Die besonderen Regelungen für die Prüfung „Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“ gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Regelungen für Prüfungen der Sprengnetter Akademie“.

§ 12 Inkrafttreten

Diese besonderen Regelungen treten mit Veröffentlichung in der Internetpräsenz der Sprengnetter Immobilienbewertung (www.sprengnetter.de) in Kraft.